

09.07.98

Antrag

des Freistaates Bayern

**Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
(Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 a - neu - und § 6 Abs. 1 Satz 4

a) In § 4 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 dürfen folgende Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) nicht überschritten werden:

Blei 75

Cadmium 0,75

Chrom 50

Kupfer 70

Nickel 35

Quecksilber 0,4

Zink 250."

Ausgeliefert am 09. JULI 1998

b) § 6 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Überschreiten die gemessenen Schwermetallgehalte nicht die in § 4 Abs. 3 Satz 2 a

- neu - festgelegten Werte, wird die zulässige Aufbringungsmenge allein durch den nach düngemittelrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Nährstoffbedarf bestimmt; die Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 bis 9 und 11 Abs. 2 finden keine Anwendung."

Begründung:

Um eine Qualität, deren Anwendungsmenge im landwirtschaftlichen Bereich in erster Linie durch die Nährstofffrachten limitiert wird und die keiner gesonderten abfallrechtlichen Nachweispflichten bedarf, näher zu bestimmen, ist die Schaffung einer dritten Stufe erforderlich. Die hier festgelegten produktbezogenen Schwermetallgrenzgehalte sind nach Ergebnissen der Fremdüberwachung einhaltbar und geben Bioabfallabgebern den Anreiz, hohe Qualitäten durch ausgesuchte Inputmaterialien zu erreichen. Komposte dieser Qualität können tatsächlich als frei handelbare Qualität und damit wie ein Produkt am Markt gehandelt werden. Bei der Anwendung dieser Qualitätsstufe sind allein die sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Düngemittelrechts zu wahren, wodurch der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt werden kann.